

# **Erläuterungen zu den Lohnsteuertabellen**

Stand: 1. Jänner 2021



## Einleitung

Die vorliegenden Tabellen für Lohnsteuer wurden aufgrund der Tarifbestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988 nach dem Stand vom 1. Jänner 2021 erstellt. Sie stellen einen bloßen Arbeitsbehelf für die Ermittlung der nach den Tarifbestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988 zu entrichtenden Lohnsteuer dar. Auf die Lohnsteuerrichtlinien 2002 wird im Text mit Randzahlen (Rz) verwiesen. Die Lohnsteuerrichtlinien 2002 (LStR) sind als Zusammenfassung des geltenden Lohnsteuerrechts und damit als Nachschlagewerk für die Verwaltungspraxis und die betriebliche Praxis zu sehen.

Im vorliegenden Buch finden Sie die gesetzlichen Neuerungen und Änderungen im Bereich Lohnsteuer (höchstgerichtliche Entscheidungen).

Mit dem Lohnsteuer-ABC wurde eine überschaubare Sammlung zu verschiedenen Themen im Bereich Lohnsteuer zusammengestellt. Abschließend sind die Lohnsteuertabellen zu finden.

## Neuerungen und Änderungen

Neuerungen und Änderungen aufgrund folgender Gesetze und Verordnungen:

- BGBl I Nr 23/2020 (3. COVID-19-Gesetz)
- BGBl I Nr 44/2020 (18. COVID-19-Gesetz)
- BGBl I Nr 48/2020 (19. COVID-19-Gesetz)
- BGBl I Nr 54/2020 (Änderung des Bundesgesetzes über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge, des Einkommensteuergesetzes 1988, des Kommunalsteuergesetzes 1993, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes und des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes)

- BGBl I Nr 96/2020 (Konjunkturstärkungsgesetz 2020)
- BGBl I Nr 3/2021 (COVID-19-Steuermaßnahmengesetz – COVID-19-StMG)
- BGBl II Nr 221/2020 (Änderung der Sachbezugswerteverordnung)
- BGBl II Nr 417/2020 (Änderung der Familienbonus Plus-Absetzbeträge-EU-Anpassungsverordnung)
- BGBl II Nr 482/2020 (Änderung der Familienbeihilfe-Kinderabsetzbetrag-EU-Anpassungsverordnung)

In diesen Gesetzen und Verordnungen sind die nachstehenden wesentlichen Neuerungen und Änderungen auf lohnsteuerlichem Gebiet vorgesehen.

### • Steuerfreie Bonuszahlungen (§ 124b Z 350 EStG 1988)

Zulagen und Bonuszahlungen, die aufgrund der COVID-19-Krise zusätzlich geleistet werden, sind im Kalenderjahr 2020 bis 3.000 Euro steuerfrei. Die Zahlungen dürfen üblicherweise bisher nicht gewährt worden sein und ausschließlich zum Zweck der Belohnung im Zusammenhang mit COVID stehen.

### • Pendlerpauschale (§ 124b Z 249 EStG 1988)

Wird die Strecke Wohnung-Arbeitsstätte nur aufgrund der COVID-19-Krise nicht mehr bzw nicht an jedem Arbeitstag zurückgelegt, dann kann das Pendlerpauschale weiter berücksichtigt werden.

### • Zulagen und Zuschläge gemäß § 68 EStG 1988 (§ 124b Z 349 EStG 1988)

Zulagen und Zuschläge, die im laufenden Arbeitslohn, der an den Arbeitnehmer im Fall einer Quarantäne, Telearbeit bzw

Kurzarbeit aufgrund der COVID-19-Krise weitergezahlt werden, dürfen weiterhin steuerfrei behandelt werden.

- **Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen für Sportler (§ 124b Z 352 EStG 1988)**

Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen, welche die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs 1 Z 16c erfüllen, können in Zeiträumen, in welchen aufgrund der COVID-19-Krise die Sportstätten gesperrt sind und daher kein gemeinsames Training oder kein gemeinsamer Wettkampf stattfinden kann, weiterhin an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer (zB Trainer, Masseur) steuerfrei ausgezahlt werden.

- **Abschreibung für Abnutzung (§ 7 Abs 1 und Abs 1a sowie § 124b Z 356 EStG 1988)**

Es wird – alternativ zur linearen Abschreibung für nach dem 30. Juni 2020 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter die Möglichkeit einer degressiven Absetzung für Abnutzung (AfA) vorgesehen. Diese neue Form der Absetzung für Abnutzung erfolgt nach einem unveränderlichen Prozentsatz von höchstens 30%, wobei dieser Prozentsatz auf den jeweiligen Buchwert (Restbuchwert) anzuwenden ist.

- **Steuerfreie Gutscheine für Mahlzeiten (§ 3 Abs 1 Z 17 sowie § 124b Z 353 EStG 1988)**

Gutscheine für Mahlzeiten, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern zur Verfügung stellen, sind ab 1. Juli 2020 bis zu einem Wert von 8 Euro (bisher 4,40 Euro) pro Arbeitstag steuerfrei, wenn die Gutscheine nur am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte zur dortigen Konsumation eingelöst werden können. Können die Gutscheine auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden, die nicht sofort konsumiert werden müssen, so

ist ab 1. Juli 2020 der Betrag von 2 Euro (bisher 1,10 Euro) pro Arbeitstag steuerfrei.

- **Einkommensteuertarif (§ 33 Abs 1 und § 124b Z 360 EStG 1988)**

Der Eingangsteuersatz der Lohn- und Einkommensteuer wurde von 25% auf 20% rückwirkend ab 1. Jänner 2020 gesenkt. Weiters wurde der in der Einkommensteuer geltende Spitzensteuersatz von 55% für Einkommen ab 1 Mio Euro über das Jahr 2020 hinaus bis 2025 verlängert.

- **Verkehrsabsetzbetrag und SV-Rückerstattung (§ 33 Abs 5 und 8 und § 124b Z 362 EStG 1988) § 124b Z 362**

Der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag von bisher maximal 300 Euro wurde auf maximal 400 Euro angehoben. Korrespondierend damit wurde der maximale SV-Bonus im Rahmen der SV-Rückerstattung ebenfalls von bisher 300 Euro auf 400 Euro angehoben. Die höheren Beträge kommen bereits ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2020 zur Anwendung.

- **Familienbonus Plus (§ 33 Abs 3a Z 3 und § 124b Z 361 EStG 1988)**

Ab dem Kalenderjahr 2019 ist ein nachträglicher Verzicht auf den Familienbonus Plus möglich, indem der Antrag zurückgezogen wird.

Ein Zurückziehen des Antrags ist maximal bis fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides möglich. Das Zurückziehen ist formlos möglich und hat zur Folge, dass der andere Anspruchsberechtigte den ganzen Familienbonus Plus für das betreffende Jahr beantragen kann.

- **Steuerabzug vom Arbeitslohn (§ 41 Abs 1 Z 11, § 47 Abs 1, § 83 Abs 2 Z 2, § 84a, § 124b Z 346 und § 124b Z 367 EStG 1988)**

Für ausländische Arbeitgeber ohne inländische Betriebsstätte gibt es rückwirkend ab

2020 keinen verpflichtenden Lohnsteuerabzug, der Lohnsteuerabzug kann jedoch freiwillig erfolgen. In bestimmten Fällen ist die Übermittlung einer Lohnbescheinigung bzw ein Pflichtveranlagungstatbestand vorgesehen werden.

Wenn der ausländische Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht in der richtigen Höhe einbehalten und abgeführt hat, wird der Arbeitnehmer unmittelbar in Anspruch genommen. In diesem Fall liegt auch gemäß § 41 Abs 1 ein Pflichtveranlagungstatbestand vor.

- **Steuerfreie Gutscheine (§ 124b Z 371 EStG 1988)**

Wenn im Kalenderjahr 2020 der steuerfreie Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen nicht oder nicht zur Gänze genutzt werden konnte, kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Gutscheine bis maximal 365 Euro steuerfrei gewähren.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Gutscheine im November 2020 bis Jänner 2021 ausgegeben werden. Die Steuerbefreiung umfasst sowohl Gutscheine von Einzelhändlern als auch von Verbänden von Einzelhändlern (zB Einkaufsmünzen).

Diese Gutscheine gelten als steuerfreier geldwerter Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen. Der Freibetrag über Sachzuwendungen bis zu einer Höhe von 186 Euro jährlich bleibt von dieser Maßnahme unberührt bzw können die beiden Höchstbeträge auch in einem Gutschein kumuliert werden.

- **Sachbezugswerte-Verordnung**

Wenn es dem Arbeitgeber aufgrund der Corona Krise nicht möglich war, einen neu bestellten Dienstwagen, der dem Arbeitnehmer auch zur Privatnutzung zur Verfügung steht, vor dem 1. April 2020 erstmalig zuzulassen, da die Zulassungsstellen nicht geöffnet waren, dann kann für Erstzulassungen bis 30. Mai 2020 unter bestimmten

Voraussetzungen die Rechtslage für Erstzulassungen vor dem 1. April zur Anwendung kommen und der im Zulassungsschein eingetragene NEFZ-Wert herangezogen werden. Als Grenzwert ist dann der für das Jahr 2020 geltende CO<sub>2</sub>-Emissionswert von 118 g/km heranzuziehen.

- **Familienbonus Plus-Absetzbeträge-EU-Anpassungsverordnung**

Gemäß § 33 Abs 3a Z 2 EStG 1988 sind die Höhe des Familienbonus Plus, des Alleinerzieher-, Alleinverdiener- und Unterhaltsabsetzbetrages sowie des Kindermehrbetrages auf Basis der vom statistischen Amt der der Europäischen Union veröffentlichten vergleichenden Preisniveaus für Mitgliedstaaten der EU, des EWR und der Schweiz jedes zweite Jahr auf Basis der zum Stichtag 1. Juni des Vorjahres zuletzt veröffentlichten Werte anzupassen.

Da die ursprünglichen Werte für die Jahre 2019 und 2020 auf Basis der Werte zum Stichtag 1. Juni 2018 veröffentlicht wurden, sind diese nun für die Jahre 2021 und 2022 anhand der zum Stichtag 1. Juni 2020 zuletzt veröffentlichten Werte anzupassen.

- **Familienbeihilfe-Kinderabsetzbetrag-EU-Anpassungsverordnung**

Gemäß § 8a FLAG 1967 und § 33 Abs 3 EStG 1988, sind die Höhe der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages auf Basis der vom statistischen Amt der der Europäischen Union veröffentlichten vergleichenden Preisniveaus für Mitgliedstaaten der EU, des EWR und der Schweiz jedes zweite Jahr auf Basis der zum Stichtag 1. Juni des Vorjahres zuletzt veröffentlichten Werte anzupassen.

Da die ursprünglichen Werte für die Jahre 2019 und 2020 auf Basis der Werte zum Stichtag 1. Juni 2018 veröffentlicht wurden, sind diese nun für die Jahre 2021 und 2022 anhand der zum Stichtag 1. Juni 2020 zuletzt veröffentlichten Werte anzupassen.